

**Richtlinie des Kreises Pinneberg**  
**über Zuwendungen an Träger von Kindertageseinrichtungen zu den laufenden Kosten**  
**(Betriebskostenförderung)**

**I. Förderungsgrundsätze**

Der Kreis Pinneberg fördert nach dieser Richtlinie Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg durch Betriebskostenförderung

Gefördert werden nach § 25 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) Kindertageseinrichtungen die betrieben werden von

- anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere den Kirchen und Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Elterninitiativen,
- Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden als öffentliche Träger,
- den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe,

Andere Träger, insbesondere Wirtschaftsunternehmen, privatgewerblichen Trägern und nicht anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe erhalten keine Förderung nach dieser Richtlinie.

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind Träger, die nach § 75 SGB VIII und § 54 des Jugendförderungsgesetzes anerkannt sind.

Kindertageseinrichtungen sind:

**1. Kindertagesstätten**

- Krippen für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
- Kindergärten für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- Horte für schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- Kinderhäuser für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

**2. Kindergartenähnliche Einrichtungen**

- Einrichtungen, die nicht in vollem Umfange den personellen, räumlichen, zeitlichen und organisatorischen Mindestanforderungen für Kindertagesstätten entsprechen.

Für die Förderung maßgebende Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes und der hierzu ergangenen Verordnungen sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Gefördert werden nur Einrichtungen, für die eine von der Aufsicht für Kindertageseinrichtungen erteilte gültige Betriebserlaubnis besteht und die eine Mindestöffnungszeit von 12 Stunden an mindestens drei Tagen in der Woche vorhalten.

Die Richtlinie gilt nicht für die Betreuung und Förderung von Schülerinnen oder Schülern in Schulen außerhalb des Unterrichts sowie für Kinder in Betreuten Grundschulen und Schulkindergärten.

## **II. Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Zahl der Gruppen, die zum 01.01. jeden Jahres vorhanden sind (Gruppenzuschuss).

Die jährliche Förderung pro Gruppe beträgt:

- Kindergartenähnliche Gruppen mit einer Regelöffnungszeit von 12 - 19 Stunden wöchentlich  
256 €
- Gruppen mit einer Regelöffnungszeit von 15 - 19 Stunden wöchentlich (Gruppen in Kindertagesstätten, die an 5 Tagen in der Woche, jedoch mit weniger als 4 Stunden Betreuungszeit täglich, betrieben werden, sind in der Regel Nachmittagsgruppen. Sie gelten nur dann als Kindergartengruppen, wenn sie die Mindestanforderungen einer Kindergartengruppe mit 4 Stunden Betreuungszeit täglich bieten (= Personalausstattung wie Kindergartengruppe), und sich von dieser nur im täglich geringeren Stundenangebot unterscheiden.)  
461 €
- Gruppen mit einer Regelöffnungszeit von 20 - 29 Stunden wöchentlich  
563 €
- Gruppen mit einer Regelöffnungszeit von 30 - 39 Stunden wöchentlich  
665 €
- Gruppen mit einer Regelöffnungszeit ab 40 Stunden wöchentlich  
767 €

Regelöffnungszeit ist die regelmäßige Öffnungszeit einer Gruppe gemäß Betriebserlaubnis ohne Früh- und Spätdienst.

Gruppen, die nicht das ganze Jahr bestanden haben, werden anteilig gefördert.

## **III. Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren**

### **1. Abschlagszahlungen**

Abschlagszahlungen werden jeweils zum 15.05. und 15.11. des laufenden Jahres auf der Grundlage des abgerechneten Verwendungsnachweises geleistet.

### **2. Abrechnung/Verwendungsnachweis**

Für das Abrechnungsverfahren sind die vom Kreis Pinneberg vorgegebenen Vordrucke und Merkblätter zu verwenden.

Die Träger melden dem Kreis Pinneberg bis zum 15.03. jeden Jahres die Anzahl der vorgehaltenen Gruppen des Vorjahres.

Die sich aus der Jahresabrechnung ergebenden Mehranforderungen der Träger oder Rückforderungen des Kreises Pinneberg werden mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

### 3. Prüfungsvorbehalt

Der Kreis Pinneberg und die Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises Pinneberg sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

### V. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2014 in Kraft.

Diese Richtlinie ersetzt die Regelung zur Betriebskostenförderung gemäß der Richtlinie des Kreises Pinneberg über die Erstattung von Kosten der Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren (Sozialstaffel) und über Zuwendungen an Träger von Kindertageseinrichtungen zu den laufenden Kosten (Betriebskostenförderung) in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 15.02.2006.

Beschlossen durch den Kreistag des Kreises Pinneberg am XXXXXXXXXXXX.